



INFORMATIONSBLATT

Genehmigung eines Gartenwasserzählers

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gemäß § 25 der Entwässerungssatzung werden Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren berücksichtigt. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch Setzen eines Sonderwasserzählers zu erbringen.

Der private Zähler muss **gültig geeicht** sein. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch hat der Gebührenpflichtige selbst zu tragen. Der private Wasserzähler ist nach Ablauf der Eichgültigkeit auszutauschen, da sonst keine Erstattung erfolgen kann.

Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt, mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauches aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern, fest in die Leitung zu installieren. Aufsatzzähler für Wasserhähne sind nicht zugelassen.

Der Grundstückseigentümer und der Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden. Für den Fall, dass ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Berechnung. Die Sonderwasserzähler werden einmal jährlich mit einem Formular selbst abgelesen. Von dem Einbau des Sonderwasserzählers, der sach- und fachgerecht auszuführen ist, ist die Stadt zu unterrichten. Als Nachweis fügen Sie bitte die Rechnung bei (eine Kopie ist ausreichend).

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtwerke gerne telefonisch zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Frau Brune Tel: 06150/5456-16 Fax: 06150/5456-23

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Weiterstadt